Fachvereinigung Unternehmensnachfolge e.V. (FvU)

BESCHLUSS DES VORSTANDES

In der Gründungsversammlung wurde der Vorstand beauftragt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Vorstand folgende

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beiträge von Mitgliedern i.S.d. BGB

Mitglieder i.S.d. BGB zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr der Mitgliedschaft (Jahresbeitrag). Der Beitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr voll zu leisten, wenn die Mitgliedschaft am 1. Januar des Kalenderjahres bestanden hat. Die Fälligkeit wird vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist unbar auf das Konto der FvU zu leisten.

§ 2 Unterjährige Ein- und Austritte

Neumitglieder haben im Jahr ihres Eintritts unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintritts eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages i.S.v. § 1 S. 1 dieser Beitragsordnung zu leisten.

Bei unterjährigen Austritten erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 3 Gast- und Fördermitgliedschaften

Gast- und Fördermitgliedschaften stellen keine Mitgliedschaften in der FvU im Sinne des BGB dar. Sie vermitteln keine Mitgliedsrechte und verpflichten daher auch nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Die im Rahmen von Fördermitgliedschaften zu zahlenden Beiträge wie auch ggf. ihr jeweiliger Verwendungszweck werden individuell mit dem Fördermitglied abgestimmt.

Düsseldorf, 13. Juni 2023